

„O gern,“ antwortet der Cantor. „Es mag wohl so sein, daß Ihr mich darum bittet. Hat Euch Gott die Macht gegeben, mir für die kurze Spanne Lebenszeit, die ich noch übrig habe, das Licht meiner Augen wiederzugeben, warum sollte ich es nicht dankbar hinnehmen?“

(Fortsetzung folgt.)

Polizeiliche Bestimmungen für den Eisenbahn-Betrieb.

In Bayern sind die polizeilichen Bestimmungen für die **München-Augsburger Eisenbahn** revidirt und ergänzt worden. Nach denselben ist der Gebrauch vierrädiger Locomotiven bei dem Personentransport verboten und es dürfen hierzu nur sechs- oder achträdige gebraucht werden. Die Locomotiven dürfen nur zum Ziehen an der Spitze des Zuges, und zwar nur eine für jeden, nicht aber zum Schieben desselben gebraucht werden. Ausnahmen können nur für Hilfslocomotiven, welche in der Nähe der Stationen in besonderen Fällen und bei ermangelnder Ausweichbahn nöthig werden, mittelst Anwendung von möglichst gleichen Maschinen eintreten. Vor den Personenzug sind die Wagen zum Gepäck- und Gütertransport einzureihen und wenn bei einzelnen Fahrten ein solcher besonderer Transport nicht statt findet, ist an die Stelle dieser Packwagen ein anderer, Personen nicht enthaltender Wagen, zu verwenden. Die Personenzüge, mit Ausnahme jener der letzten Klasse, dürfen nicht mit Schloßern gesperrt werden, sondern müssen von jedem Passagier leicht und in jedem Moment von innen geöffnet werden können, jedoch dabei das sich selbst öffnen der Wagenthüren unmöglich gemacht sein. Die Fahrgeschwindigkeit darf bei dem Personentransport, ohne Einrechnung des Aufenthalts an den Stationen, 35 Fuß für die Secunde oder eine Zeitstunde für zehn Wegstunden nicht übersteigen, und zwar nicht bloß bei Berechnung der zur Zurücklegung der ganzen Bahnstrecke von München nach Augsburg verwendeten Zeit, sondern bezüglich jeder Secunde der auf dem Wege zugebrachten Zeit, und es darf daher die Fahrgeschwindigkeit an keiner Stelle der Bahn mehr als 35 Fuß für die Secunde übersteigen. An dem Tender und den Personenzügen, bei letzteren nach Verhältnis der Ausdehnung des Trains, haben Bremsenvorrichtungen zu bestehen und zwar nicht in der Art, daß nur immer die Räder auf einer Seite des Wagens gebremst werden, sondern so, daß die Bremsen auf beide Räder eines durch eine Achse fest mit einander verbundenen Räderpaares wirken. Zu den Achsen, welche einer so großen Kraft begegnen müssen, darf nur das beste Eisen verwendet werden; auf die Anfertigung derselben ist ganz besondere Sorgfalt zu verwenden und dieselben müssen, bevor sie in den Gebrauch kommen, bezüglich ihrer Tüchtigkeit erprobt werden. (Allgem. Anz. der Deutschen.)

Der moralische Werth der menschlichen Sinnes-Organen.

Wie wichtig es sei, bei der Erziehung der Kinder auf eine richtige Ausbildung und sorgsame Erhaltung der äußeren Sinnes-Organen zeitig Bedacht zu nehmen, dafür giebt es einen höheren moralischen Grund, der gewöhnlich nur allzu sehr übersehen wird: die Denkkraft hängt so wie die Sehkraft von der

richtigen Entwicklung unserer Organe ab. So wie diese sich zu der ihnen erreichbaren Stufe von Vollkommenheit erst nach und nach erheben, so werden sie auch von allem dem, was nur irgend analog mit ihnen ist, berührt. Die ersten Erschütterungen der Gehirnsfasern bringen unsere ersten Vorstellungen hervor; letztere, die sich in ein noch neues und für alle Eindrücke doppelt empfängliches Gehirn tief eingraben, sind das, was man eigentlich das Gedächtniß nennt. Die eigenthümliche Kraft des Gedächtnisses hilft uns die nach und nach in unserem Kopfe sich ordnenden einzelnen Vorstellungen vergleichen. Die Fertigkeit, dieß zu thun, und Vorstellungen anzunehmen und zu befolgen, die für unsere Erhaltung und unser Wohl wichtig und förderlich sind, und diejenigen zu verwerfen, die ihnen entgegen zu sein scheinen, macht unsere Urtheilskraft aus. Letztere ist nun mehr oder minder vollkommen, je stärker oder schwächer, je richtiger oder unrichtiger die Eindrücke sind, welche sie von den äußeren Gegenständen durch die Sinnes-Organen empfängt. Hieraus folgt, daß wir uns in unserer Denkweise gar sehr nach der Einwirkung äußerer Gegenstände auf unsern Körper richten, und daß die gute Absicht, der Denkweise gleich anfangs durch die Erziehung eine würdige Richtung zu geben, niemals vollständig sich erreichen läßt, sobald nicht dafür gesorgt wird, die Sinnes-Organen richtig auszubilden und deren pflegliche Erhaltung schon den Kindern als eine heilige Pflicht an das Herz zu legen.

B.

Nachrichten.

* Wie in der ersten Kammer hat auch nun in der zweiten Ständekammer die für unsere Handelsverhältnisse nicht unwichtige Petition des Directorium der Leipziger Bank in Verbindung mit dem Ausschusse des Handels- und Fabriklandes zu Chemnitz um die Erlaubniß, kleine Banknoten bis zu 5 und 1 Thlr ausgegeben zu dürfen, eine vollständige Niederlage erlitten. Die Deputation hatte sich aus ähnlichen Gründen, wie die erste Kammer, dagegen erklärt; namentlich der Referent derselben, Abg. Ischucke, und der Finanzminister von Zeschau hielten das Deputationsgutachten aufrecht, obwohl auf der andern Seite die Abgeordneten v. d. Planitz und v. Thielau ihr Niedertalent für die Petition geltend zu machen suchten. Leider konnte sie von dem in die Sache wohl am besten eingeweihten Poppe in der Kammer nicht in Schutz genommen werden, weil er, als Director der Bank selbst für theilhaftig erachtet, sich der Theilnahme an der Discussion und Abstimmung enthalten mußte.

* In die Praxis unserer Neugeld-Organisation passen die alten Zweigroschenstücke, 2 $\frac{1}{2}$ Mgr. geltend, nicht recht; ihrem Vorhandensein ist vielmehr hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Idee vom alten Gelde im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nicht so verschwinden will, wie sie verschwinden muß, wenn man vom Neugelde Heil erwarten soll. Beträübend ist daher die Nachricht, daß in Preußen zwar die $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, die bei häufig im Betrage von 16 Mill. Thalern vorhanden sind, einzugezogen, dafür aber 2 $\frac{1}{2}$ Silbergroschenstücke geprägt werden. Wenn wir keine preuß. Zweigroschenstücke mehr haben, dann werden wir wohl auch im täglichen Verkehre das Silbergroschengeld annehmen müssen und da haben wir dann dreierlei Rechnung: die zwar unerlaubte nach altem Gelde (Forderung und Zahlung nach solchem kann verboten werden, nicht aber die stillschweigende Berechnung darnach), ferner die nach neuem Gelde, den Groschen zu 10 Pfennigen, und endlich die nach Silbergelde, den Groschen zu 12 Silberpfennigen. — Da